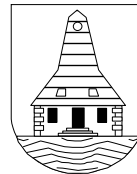


# AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

03.02.2009

Nummer 09

## Gemeinde Spergau

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sozial- u. Gesundheitswesen, Schule, Kultur und Sport Spergau findet am **Dienstag**, den 10.02.2009, um **17.00 Uhr** im Gemeindebüro mit nachfolgender Tagesordnung statt.

### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften der letzten Sitzung
3. Vertrag zwischen der Gemeinde Spergau und der CELOOK Schulträger gGmbH zur Hortbetreuung
4. Satzung über die Nutzung der Kita Spergau
5. Gebührensatzung über die Nutzung der Kita Spergau
6. Allgemeine Informationen

gez. Th. Scholz  
Bürgermeister

## Gemeinde Tollwitz

### Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)  
31 K 20/07

Telefon  
03461/ 281 0

Datum  
03.02.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 31.03.2009, 10 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Grundbuch von **Tollwitz Blatt 1112** eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 351,65/1.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Tollwitz, Flur 2, Flurstück 41/10, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 3, 5, 7 zu 932 qm und Flurstück 42/3, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 3, 5, 7 zu 49 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Doppelhaushälfte sowie dem Sondernutzungsrecht an den zwei mit Nr. 1 gekennzeichneten PKW-Stellplätzen.

\*

Doppelhaushälfte in amerikanischem Stil (als Wohnungseigentum; Amselweg 3; 5 Zimmer, Küche, Bad, 2x WC; Balkon; 125 qm Wohnfläche).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.04.2007.

Verkehrswert: 95.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt  
Rechtspflegerin